



Paul-Wunderlich-Haus • Am Markt 1 • 16225 Eberswalde

W.O.W. Kommunalberatung und
Projektbegleitung
Louis-Braille-Str. 1
16321 Bernau bei Berlin

**STELLUNGNAHME DES LANDKREISES BARNIM ALS
TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE
Amt Biesenthal-Barnim, Gemeinde Sydower Fließ
1. Änderung des Flächennutzungsplanes Gemeinde
Sydower Fließ zum Bebauungsplan
frühzeitige Beteiligung Vorentwurf**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Beteiligung zum o.g. Vorhaben danken wir.

Im Vorfeld möchte ich darauf hinweisen, dass wir im weiteren
Verfahren um die Zusendung des Abwägungsprotokolls bitten.

I fachbehördliche Stellungnahme

**1 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund
fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung,
Befreiung o.ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht
überwunden werden können (Einwendung,
Rechtsgrundlage, Möglichkeiten der Überwindung):**

keine

**2 Hinweise und Anregungen aus der eigenen
Zuständigkeit zu dem Vorhaben, gegliedert nach
Sachkomplexen:**

Der Landrat

**Bauordnungs- und
Planungsamt**

Paul-Wunderlich-Haus
Am Markt 1
16225 Eberswalde
Bearbeiter/-in Michael Dieke
Raum D.316.0.1
Telefon 03334 214 1862
Telefax 03334 214 2862
1862@kvbarnim.de

05. März 2021

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
TÖB-2020-202

Sprechzeiten der Kreisverwaltung
Dienstag 9 bis 18 Uhr
Montag, Mittwoch bis Freitag
Termine nach Vereinbarung

Aktuelle Informationen im Internet unter
www.barnim.de

Bankverbindung
Sparkasse Barnim
IBAN: DE31 1705 2000 2310 0000 03
BIC: WELA DE D1 GZE
Gläubiger-ID: DE 66 ZZZ 00000021576

Telefonzentrale
03334 214-0

Postfach
Postfach 100446, 16204 Eberswalde

Die genannte E-Mail-Adresse dient nur
für den Empfang formloser Mitteilungen
ohne digitale Signatur und/oder
Verschlüsselung.

2.1 Bauordnungs- und Planungsamt, Untere Bauaufsichtsbehörde + SG Planung

Ansprechpartner SG Planung ist Herr Dieke, Tel. 03334 214-1862

Ansprechpartnerin Untere Bauaufsichtsbehörde ist Frau Lübcke, Tel. 03334 214-2360

In der Begründung zum Bebauungsplan "Wohn- und Gewerbepark Am Postweg" wird unter dem Punkt „Ziele der Raumordnung und Landesplanung“ die Inanspruchnahme der Entwicklungsoption entsprechend LEP HR dargelegt. Dies sollte auch in der Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplanes ergänzt werden.

Es wird in der Begründung zwar davon ausgegangen, dass die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen erfüllt sind, jedoch wird hierzu kein Nachweis geführt. Dies gilt ebenfalls für den in der Nähe des geplanten allgemeinen Wohngebiets befindlichen landwirtschaftlichen Tierhaltungsbetrieb. Im B-Plan-Verfahren sollte dargestellt werden, dass die Geruchsmissionen an den maßgeblichen Immissionsorten nach GIRL nicht überschritten werden.

In diesem Zusammenhang wäre auch die Prüfung von Planalternativen erforderlich, wie z.B. die Anordnung der Baugebiete untereinander. Möglich wäre auch die Verschiebung des WA in Richtung Süden an die südliche Grenze des Flurstückes 136/1 WA an die vorhandene Wohnbebauung Postweg 1 und 2 (Flurstücke 218 und 219). Somit könnten die Immissionen gemindert und der räumliche Zusammenhang zur vorhandenen Wohnbebauung hergestellt werden und auf der freien Fläche eine Grünfläche entstehen.

3 Keine Hinweise und Anregungen

Folgende Ämter und Sachgebiete haben zum geplanten Vorhaben keine Hinweise und Anregungen:

- Untere Denkmalschutzbehörde
- Untere Naturschutzbehörde
- Untere Abfallwirtschaftsbehörde
- Untere Bodenschutzbehörde
- Öffentlich Rechtliche Entsorgung
- Untere Straßenverkehrsbehörde
- SG Bevölkerungsschutz
- Verbraucherschutz- und Gesundheitsamt
- Untere Straßenbaubehörde
- Katasterbehörde

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag


Jessica Sarah Jung
Sachgebietsleiterin Strukturentwicklung



**Landkreis
Barnim**

Paul-Wunderlich-Haus • Am Markt 1 • 16225 Eberswalde

W.O.W. Kommunalberatung und
Projektbegleitung
Louis-Braille-Str. 1
16321 Bernau bei Berlin

**STELLUNGNAHME DES LANDKREISES BARNIM ALS
TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE
Amt Biesenthal-Barnim, Gemeinde Sydower Fließ
Bebauungsplan „Wohn- und Gewerbepark“
frühzeitige Beteiligung Vorentwurf**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Beteiligung zum o.g. Vorhaben danken wir.

Im Vorfeld möchte ich darauf hinweisen, dass wir im weiteren
Verfahren um die Zusendung des Abwägungsprotokolls bitten.

I fachbehördliche Stellungnahme

**1 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund
fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung,
Befreiung o.ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht
überwunden werden können (Einwendung,
Rechtsgrundlage, Möglichkeiten der Überwindung):**

1.1 Untere Naturschutzbehörde

Ansprechpartner ist Herr Pächnatz, Tel. 03334 214-1582

Der Artenschutzfachbeitrag und die Umweltprüfung sind
insbesondere für die Fledermausarten unvollständig und
müssen überarbeitet werden.

Im Artenschutzfachbeitrag wird beschrieben, dass im
Plangebiet in den Gebäuden bzw. Gebäuderudimenten
Fledermausquartiere (Sommer- und Winterquartiere)
vorkommen. Es fehlen jedoch die konkreten Angaben zum Ort
der Fledermausquartiere, Anzahl der im Quartier

Der Landrat

**Bauordnungs- und
Planungsamt**

Paul-Wunderlich-Haus
Am Markt 1
16225 Eberswalde
Bearbeiter/-in Michael Dieke
Raum D.316.0.1
Telefon 03334 214 1862
Telefax 03334 214 2862
1862@kvbarnim.de

05. März 2021

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
TÖB-2020-203

Sprechzeiten der Kreisverwaltung
Dienstag 9 bis 18 Uhr
Montag, Mittwoch bis Freitag
Termine nach Vereinbarung

Aktuelle Informationen im Internet unter
www.barnim.de

Bankverbindung
Sparkasse Barnim
IBAN: DE31 1705 2000 2310 0000 03
BIC: WELA DE D1 GZE
Gläubiger-ID: DE 66 ZZZ 00000021576

Telefonzentrale
03334 214-0

Postfach
Postfach 100446, 16204 Eberswalde

Die genannte E-Mail-Adresse dient nur
für den Empfang formloser Mitteilungen
ohne digitale Signatur und/oder
Verschlüsselung.

vorkommenden Fledermausarten und Individuen. Ein Verweis auf das weitere B-Plan-Verfahren (s. S. 69 im Artenschutzfachbeitrag „Art und Anzahl der Fledermausersatzquartiere sind im weiteren Verlauf des Planverfahrens unter Berücksichtigung der gezielten Prüfung der betroffenen Strukturen festzulegen.“) genügt, insbesondere deswegen nicht, da die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (s.a. A CEF 6) abhängig vom Ergebnis der Untersuchungen sind.

Der Erhalt von Gebäuden und Gebäudestrukturen, beispielsweise der ehemaligen Trafostation, muss in diesem Zusammenhang geprüft und in Betracht gezogen werden. Je nach Größe, Art und Funktion der vorhandenen Fledermausquartiere sind Fledermauskästen als alleinige Ersatzmaßnahmen ungeeignet.

Da bereits durch den Einsatz von Fledermausdetektoren eine besonders hohe Anzahl von Fledermausrufen aufgezeichnet wurde, ist unbedingt davon auszugehen, dass die Gebäude eine sehr große Bedeutung als regionales Fledermausquartier haben. Die Untersuchungen auf Fledermausquartiere im Plangebiet sind daher zu intensivieren, dazu sollten sofort von Januar bis März die Winterquartiere und von Ende April bis August die Sommerquartiere genau bestimmt werden. Einige im Plangebiet festgestellte Fledermausarten, wie das Große Mausohr und die Mopsfledermaus, sind FFH-Arten, Anhang II und IV, bei denen nicht nur der Schutz der jeweiligen Art, sondern auch der Lebensräume, einschließlich deren Entwicklung, europarechtlich vorgegeben ist.

Weiterhin ist anzumerken, dass das im Artenschutzfachbeitrag beschriebene Monitoring den Erfolg der durchgeführten Ersatzmaßnahmen in den Folgejahren kontrollieren und dokumentieren muss, um Fehlentwicklungen entgegen zu wirken. Im Regelfall erfolgt das Monitoring nach 1, 3 und 5 Jahren. Eine ökologische Baubegleitung sollte selbstverständlich vorher die Baumaßnahmen begleiten.

2 Hinweise und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem Vorhaben, gegliedert nach Sachkomplexen:

2.1 Bauordnungs- und Planungsamt, SG Planung

Ansprechpartner ist Herr Dieke, Tel. 03334 214-1862

In der Plangrundlage der Planzeichnung ist die falsche Gemarkung benannt, richtig wäre „Gemarkung Grüntal“.

In der Planzeichnung fehlen Maßangaben über die Tiefe und Breite der durch Baugrenzen festgesetzten überbaubare Grundstücksflächen. Da nur Teile der Flurstücke überplant werden und auch die vorhandenen Strukturen der Topografie vermutlich im Rahmen der Umsetzung vollständig beseitigt werden, fehlt damit die Orientierung zur Beurteilung von Bauvorhaben.

Für die in der Planzeichnung festgesetzte Stellplatzanlage ist keine Art der Nutzung hinterlegt. Es wird nicht klar, ob es sich um eine öffentliche bzw. private Verkehrsfläche handelt oder die Fläche einem Baugebiet zugeordnet ist. Entsprechend dem Plankonzept ist die Fläche vermutlich dem GEE zuzuordnen, da die Stellplätze hauptsächlich der Nutzungen in diesem Gebiet dienen sollen

(Einzelhandel, Gastronomie, Coworking, Veranstaltung etc.). Diesbezüglich ist auch der von der Stellplatzanlage ausgehende Lärm zu bewerten, es handelt sich dann nicht mehr um „normalen“ Verkehrslärm und ist dem Gewerbe zuzuordnen.

Für die beiden Teilflächen des eingeschränkten Gewerbegebietes sind im Bebauungsplan (in der Planzeichnung) keine Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung (GRZ, Zahl der Vollgeschosse, OK baulicher Anlagen) enthalten, dies ist für einen qualifizierten Bebauungsplan jedoch erforderlich. Zwar wird in der textlichen Festsetzung 2.1 GE und GEe eine GRZ von 0,7 festgesetzt, aber Angaben zur Zahl der zulässigen Vollgeschosse bzw. OK baulicher Anlagen fehlen.

Im Sinne der Lesbarkeit des Planes sollte eine einheitliche Festsetzung (in der Planzeichnung oder als textliche Festsetzung) für alle Baugebiete und deren Teilflächen erfolgen.

In der Legende sind bei der GRZ zwei Zahlen vermerkt. Dies ist verwirrend, da nicht klar wird, ob ausschließlich diese beiden Zahlen die GRZ definieren; zumal der zweite Wert (0,46) in den Festsetzungen nicht auftaucht. Ein beispielhafter Wert reicht hier aus.

Für das WA wird eine GRZ von 0,31 festgesetzt. Die Verwendung einer zweiten Nachkommastelle ist zulässig, jedoch nicht üblich. Durch den größeren Detaillierungsgrad wird auch der Maßstab bei der Beurteilung von geringfügigen Überschreitungen bzw. bei Anträgen auf Befreiung angehoben.

Die überbaubare Grundstücksflächen im WA grenzen zum Teil direkt an die private Grünfläche und die Flächen zum Anpflanzen von Bäumen. Da gemäß § 23 BauNVO ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß zugelassen werden kann, würde dies zu einer Überbauung führen. Für Dachüberstände und Spritzschutzstreifen im Sockelbereich der Gebäude gilt dies auch. Gerade im Hinblick auf die Tatsache, dass die Breite der Fläche von 6 bzw. 8 Metern lediglich für Bäume mit geringem Kronendurchmesser geeignet ist, sollten die Konfliktfälle zwischen Bebauung und Bepflanzung durch geeignete Festsetzungen verhindert werden. Dies kann durch ein Abrücken der Baugrenze geschehen oder textliche Festsetzungen, die eine Überbauung und Inanspruchnahme ausschließen. Aufgrund der unterschiedlichen Fallkonstellationen ist ein Abrücken der Baugrenze, von mindestens einem Meter, die sinnvollste Variante.

In der Planzeichnung wird eine Oberkannte für die Höhe baulicher Anlagen festgesetzt. Beim hierfür erforderlichen Höhenbezug ist das Bezugssystem zu ergänzen. Die vollständige Angabe würde dann lauten: Höhen über Normalhöhen-Null (NHN) im DHHN2016.

Die in der Begründung zur textlichen Festsetzung 1.3 enthaltenen Ausführungen zu der geplanten Nutzungen in den eingeschränkten Gewerbegebieten sind entbehrlich, da sie nicht in den Festsetzungen verankert sind und es sich um einen Angebots-Bebauungsplan handelt.

Hingegen sollte „Störgrad eines Mischgebietes“ näher ausgeführt werden. Wenn sich dies ausschließlich auf die Lärmimmissionen bezieht, sollte das auch in der Begründung so formuliert werden (ggf. mit Verweis auf die DIN 18005).

Es wird in der Begründung zum Bebauungsplan zwar davon ausgegangen, dass mit der Festsetzung eines eingeschränkten Gewerbegebietes zwischen dem Gewerbegebiet und dem Allgemeinen Wohngebiet die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen erfüllt sind, jedoch wird hierzu kein Nachweis geführt.

Dies gilt ebenfalls für den in der Nähe des geplanten allgemeinen Wohngebiets befindlichen landwirtschaftlichen Tierhaltungsbetrieb. Im B-Plan-Verfahren sollte dargestellt werden, dass die Geruchsmissionen an den maßgeblichen Immissionsorten nach GIRL nicht überschritten werden.

Der Inhalt der textlichen Festsetzung 3.1 entspricht nicht der Fassung in der Begründung zum Bebauungsplan. In der Begründung beinhaltet die Festsetzung zusätzlich die Stellplatzanlagen.

In der Begründung wird im Kapitel 1.3.3 erwähnt, dass im Flächennutzungsplan eine benannte unterirdische Versorgungshauptleitung zwischen Grüntal und Melchow dargestellt ist. Im Weiteren wird in der Begründung nicht deutlich, wie mit dieser Leitung im Bebauungsplan umgegangen wird. Ggf. könnten Festsetzungen zur Freihaltung von Bebauung bzw. Leitungsrechte erforderlich sein.

Das gesamte Plangebiet ist als „Fläche, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind“ gekennzeichnet. Aus den Ausführungen zu den Altlasten in der Begründung zum Bebauungsplan wird nicht deutlich, ob aufgrund der aktuellen Untersuchungen die Kennzeichnung (für die Gesamtfläche) noch notwendig ist oder ob ggf. Festsetzungen (z.B. zur Einschränkung gärtnerischer Nutzung im WA o.a.) erforderlich sind.

Bei der weiteren Bearbeitung ist das Gesetz zur Erleichterung des Ausbaus digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze (DigiNetz-Gesetz), welches seit dem 10. November 2016 rechtskräftig ist, zu berücksichtigen. Daher gelten für die Eigentümer und Betreiber öffentlicher Versorgungs- und Telekommunikations-netze und die Kommunen neue Pflichten, aber auch neue Rechte.

Dementsprechend ist bei jeder geplanten Baustelle im Bereich Straßen-, Schienennetz- und Gebäudeausbau sowie privaten und gewerblichen Neubaugebieten der weitere Bedarf für den Breitbandausbau durch Mitverlegung von Glasfaserkabeln verpflichtend und nachweislich zu prüfen.

Für öffentlich finanzierte Bauarbeiten besteht nunmehr eine Koordinierungsverpflichtung bzw. eine Verpflichtung zur Mitverlegung von Leerrohren mit Glasfaserkabeln.

In diesem Zusammenhang tritt die Bundesnetzagentur als zentrale Informationsstelle für den notwendigen Austausch (Infrastruktur-/Baustellenatlas für den Breitbandausbau) gem. § 77h Telekommunikationsgesetz (TKG) auf (Tel. 0800/8111777 oder E-Mail infrastrukturatlas@bnetza.de).

2.2 Bauordnungs- und Planungsamt, Untere Bauaufsichtsbehörde

Ansprechpartnerin ist Frau Lübcke, Tel. 03334 214-2360

Die textlichen Festsetzungen beinhalten keine Vorgaben zu den Einfriedungen. Dies sollte in Anbetracht der Angrenzung der Gewerbeflächen an den Außenbereich schon im B-Plan festgelegt und auch für das WA vereinheitlicht werden.

Im Allgemeinen Wohngebiet sollte ebenfalls eine Festsetzung der Gebäudehöhe (OK) und / oder der Traufhöhe getroffen werden, um ggf. Konflikten bei der Einreichung von Bauanträgen mit ausgebauten Dachgeschossen und / oder Staffelgeschossen aus dem Weg zu gehen.

Es ist anzuregen in den Vorgärten des WA generell eine Begrünung vorzuschreiben, um dem zunehmenden Trend des flächigen Einbaus von Schotter in den Vorgärten entgegenzuwirken. Die Landesbauordnung Brandenburg (BbgBO) bietet mit § 8 (1) bereits eine Rechtsgrundlage zur Verhinderung von sogenannten Schottergärten.

Aufgrund der abgesetzten Lage von der bestehenden Ortslage, der Anzahl an möglichen Wohneinheiten und anderer Nutzungen ist die Festlegung/Sicherung eines Standortes als zentraler Müllplatz bzw. zur Aufstellung von Wertstoffcontainern für Gläser/Flaschen/Altkleider sinnvoll.

In der Begründung wird unter Punkt 4.2 der Begriff „Vollgeschoss“ verwendet, ebenso auch in der Legende zur Planzeichnung. Unter § 2 Abs. 6 BbgBO ist nur der Begriff „Geschoss“ definiert. In der Begründung des Bebauungsplanes sollte geklärt werden wenn der Begriff „Vollgeschoss“ aus der BauNVO mit dem Begriff „Geschoss“ aus der BbgBO gleichgesetzt werden soll. Bitte beachten Sie auch die geänderte Definition des Geschosses in der BbgBO.

Die Planstraßen müssen auch für die Benutzung mit Fahrzeugen der Feuerwehr (VV-TB; Richtlinie für Flächen für die Feuerwehr) geeignet sein.

In der Begründung des Bebauungsplanes werden unter Punkt 3 für das WA 54 Wohnungen in Aussicht gestellt. Im Bebauungsplan ist jedoch kein Spielplatz vorgesehen. Dies stellt einen Mangel dar und sollte in die Planung aufgenommen werden. Eine Fläche zur Errichtung eines Spielplatzes sollte dann auch im Bebauungsplan durch eine Festsetzung gesichert werden.

Werden an der öffentlichen Straße nur Hydranten für die Mindest-Löschwassermenge oder in einem Abstand von mehr als 300 m zu Gebäuden bereitgestellt, sind erforderlichenfalls auf den Baugrundstücken geeignete individuelle Lösungen in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle vorzusehen.

2.3 Untere Wasserbehörde

Ansprechpartnerin ist Frau Sägebrecht, Tel. 03334 214-1511

Stellungnahme steht noch aus

2.4 Untere Abfallwirtschaftsbehörde

Ansprechpartnerin ist Frau Kuke, Tel. 03334 214-1581

Vor Beginn von Rückbau- und Abbruchmaßnahmen ist mit dem beauftragten Abbruchunternehmen, dem den Rückbau begleitenden Ingenieurbüro/Sachverständigen und den zuständigen Überwachungsbehörden (uAWB und uB) ein Vor-Ort-Termin vorzusehen (Bauanlaufberatung).

Nach § 47 Abs. 1 KrWG unterliegt die Abfallbewirtschaftung der allgemeinen Überwachung durch die zuständige Behörde. Die in § 47 Abs. 3 S. 1 KrWG genannten Pflichtigen haben insofern der uAWB auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

2.5 Untere Bodenschutzbehörde

Ansprechpartnerin ist Frau Kensbock, Tel. 03334 214-1562

Bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist auf organoleptische Auffälligkeiten (Farbe, Geruch, Beschaffenheit, Material) zu achten. Werden diese festgestellt, so ist umgehend und unaufgefordert das Bodenschutzamt, Am Markt 1, 16225 Eberswalde zu informieren (§ 31 Abs. 1 BbgAbfBodG).

Die in § 4 Abs. 3, 6 des BBodSchG genannten Personen sind nach Maßgabe des § 31 Abs. 1 BbgAbfBodG verpflichtet, konkrete Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen.

Sämtliche geplanten Maßnahmen (Rückbau, Abbruch, Entsiegelung, Entschlammung, etc.) sind durch einen sachverständigen Gutachter, der die für diese Aufgabe nötige Sachkunde und Zuverlässigkeit besitzt und über die erforderliche gerätetechnische Ausstattung verfügt (§§ 18 BBodSchG i.V.m. § 34 BbgAbfBodG), fachtechnisch zu begleiten und zu dokumentieren. Dem Bodenschutzamt ist spätestens 1 Monat nach Beendigung der Baumaßnahme eine zusammenfassende Abschlussdokumentation des Sachverständigen, die eine Beschreibung der durchgeführten Maßnahmen bzgl. Rückbau, der Eingriffe in den Boden und das Grundwasser, der Separierung, Entsorgung/ Verwertung unter besonderer Berücksichtigung schadstoffbelasteter Abfälle sowie die Zusammenstellung sämtlicher Nachweise beinhaltet (vgl. Anhang 3 BBodSchV), zuzuleiten.

Nach §§ 13,15 BBodSchG ist die uB berechtigt, die Durchführung entsprechender Untersuchungen zu fordern. Aufgrund der historischen Vornutzung und der Umweltrelevanz des Altstandortes sowie des bereits nachgewiesenen Schadstoffpotentials ist es erforderlich die ordnungsgemäße Durchführung sowie den Erfolg von Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen zu überwachen. Die Pflichtigen

nach § 4 Abs. 3 BBodSchG haben nachzuweisen, dass dauerhaft keine Gefahren, erheblichen Nachteile oder erheblichen Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit mehr bestehen bzw. wirksam verhindert werden.

Aufschüttungen und (Wieder-)Verfüllungen sind entsprechend den „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/ Abfällen“ der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) auszuführen. Art und Herkunft des verwendeten Materials sind dem Bodenschutzamt nachzuweisen. Es sind nur Materialien, die den Vorsorgewerten der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) bzw. den Werten der Kategorie Z 0 der LAGA entsprechen, auf- bzw. einzubringen.

Der Grundstückseigentümer, der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück und derjenige, der Verrichtungen auf einem Grundstück durchführt oder durchführen lässt, die zu Veränderungen der Bodenbeschaffenheit führen können, sind nach § 7 S. 1 BBodSchG verpflichtet, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die durch ihre Nutzung auf dem Grundstück oder in dessen Einwirkungsbereich hervorgerufen werden können.

2.6 Öffentlich Rechtliche Entsorgung

Ansprechpartnerin ist Frau Richter, Tel. 03334 214-1500

Der Landkreis Barnim (LK) hat in seiner Eigenschaft als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (öRE) dafür zu sorgen, dass die ihm ob-liegenden hoheitlichen Aufgaben aus dem Kreislaufwirtschaftsgesetz, dem Brandenburgischen Abfallgesetz, den dazu ergangenen Verordnungen sowie der derzeit gültigen Satzung über die Abfallentsorgung im LK Barnim umgesetzt und durchgeführt werden. Entsprechend § 9 der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Barnim muss jedes Grundstück, auf dem Abfälle anfallen können, an die Abfallentsorgung angeschlossen werden (Anschlusszwang). Im Landkreis Barnim erfolgt die Durchführung der Abfallentsorgung vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger beauftragte Entsorgungsunternehmen mittels 3-achsiger Entsorgungsfahrzeuge mit einer Gesamttonnage von 26 t.

2.7 Untere Straßenverkehrsbehörde

Ansprechpartner ist Herr Gehrke-Fischbein, Tel. 03334 214-1415

Gegen die geplante Maßnahme bestehen seitens der Unteren Straßenverkehrsbehörde keine Einwände, folgender Hinweis ist jedoch bei der weiteren Planung zu beachten:

Die Aufstellung amtlicher Verkehrszeichen erfordert stets eine verkehrsregelnde Anordnung nach § 45 der Straßenverkehrsordnung (StVO) durch die Untere Straßenverkehrsbehörde, die in einem separaten Verfahren zu prüfen ist. Die geplante Versetzung der Ortstafel sowie des Verkehrszeichens "zulässige Höchstgeschwindigkeit 50 km/h" muss verkehrsrechtlich angeordnet werden.

Arbeitsstellen, die sich auf den öffentlichen Straßenverkehr auswirken, müssen entsprechend einer verkehrsrechtlichen Anordnung nach § 45 Abs. 6 der StVO gesichert werden. Hierzu zählen auch Baustellenein- und -ausfahrten.

3 Keine Hinweise und Anregungen

Folgende Ämter und Sachgebiete haben zum geplanten Vorhaben keine Hinweise und Anregungen:

- Untere Denkmalschutzbehörde
- SG Bevölkerungsschutz
- Verbraucherschutz- und Gesundheitsamt
- Untere Straßenbaubehörde
- Katasterbehörde

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Jessica Sarah Jung
Sachgebietsleiterin Strukturentwicklung